



Vorlage		Drucksachen-Nr: V/2015/351-E01								
Erstellt durch: Fachbereich 3 Stadtentwicklung und Umwelt		Status: öffentlich								
Bebauungsplan III/11-2. Änderung "An der Herrenstraß/Kirchrather Straße"										
Hier: Beschluss der öffentlichen Auslegung gem. § 3(2) BauGB										
Beratungsfolge:		TOP: 9								
Datum	Gremium	<table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td>Einst.</td> <td>Ja</td> <td>Nein</td> <td>Enth.</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.							
24.05.2016	Umwelt- und Planungsausschuss									

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Planungsausschuss beschließt, den Bebauungsplan III/11-2. Änderung "An der Herrenstraß/Kirchrather Straße" gem. § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgerträge):

Die Kosten für Planungsleistungen und Gutachten gehen zu Lasten des Investors.

Sachverhalt:

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 08.12.2015 die Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes III/11 „An der Herrenstraß/ Kirchratherstraße“ beschlossen.

Da es sich um eine Innenentwicklung handelt, wird das Verfahren im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Demnach wird im vereinfachten Verfahren von der Erarbeitung einer Umweltprüfung abgesehen.

Beabsichtigt ist die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 14 barrierefreien Wohnungen. Im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan III/11 sind zwei Baufenster sowie Garagenflächen festgesetzt. Die neue Planung sieht ein größeres Baufenster und eine Fläche für Garagen und Stellplätze vor. Der geplante Baukörper hat eine Höhe von 10,50 m und wird mindestens zwei, maximal drei geschossig. Eine Ansicht ist der Anlage zu entnehmen. Im Bereich der Garagen- und Stellplatzanlage soll eine Einfassung durch die Anpflanzung von Hecken erfolgen.

In einem beschleunigten Verfahren zur Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich. Aus den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes geht hervor, dass vorhandene Bäume, die unter die Baumschutzsatzung fallen und durch die Baumaßnahme nicht erhalten werden können, durch Ersatzpflanzungen auszugleichen sind. Gemäß einer ersten Vorabstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde der StädteRegion Aachen wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erarbeitet.

Daraus ergaben sich zwei Hinweise, die in den textlichen Festsetzungen aufgenommen wurden. Es gibt die Forderung, dass die Bauaufreimung nur außerhalb der Brutzeit (zwei-

schen Oktober und Februar) stattfinden darf und das 3 Wochen vor dem Abriss eine Gebäudedekontrolle zum Schutz von Zwergfledermäusen vorzunehmen ist.

Die Verwaltung ist der Ansicht, dass auf der Basis der vorliegenden Entwurfsplanung der Bebauungsplan III/11 - 2. Änderung „An der Herrenstraß/ Kirchratherstraße“ für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt werden sollte.

Rechtliche Grundlagen:

BauGB

Anlage/n:

1. Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Geltungsbereiches
2. Gestaltungsplan/Ansicht
3. Bebauungsplanentwurf mit Legende
4. Textliche Festsetzungen und Begründung
5. Artenschutzrechtliche Prüfung

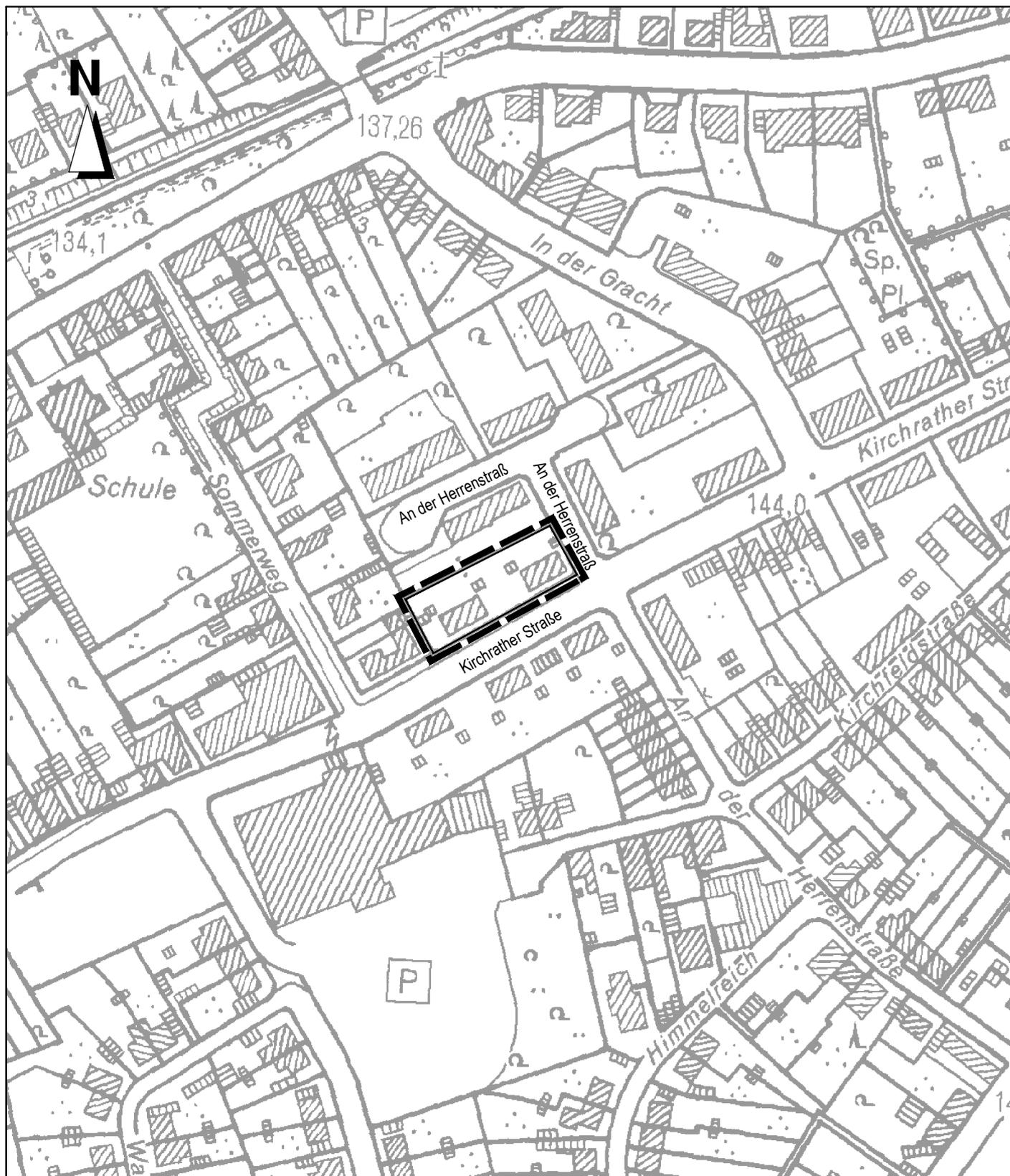
Stadt Herzogenrath



Bebauungsplan Merkstein III / 11 - 2. Änderung
An der Herrenstraß / Kirchrather Straße
Räumlicher Geltungsbereich

Auszug aus der Deutschen Grundkarte

Maßstab 1: 2000



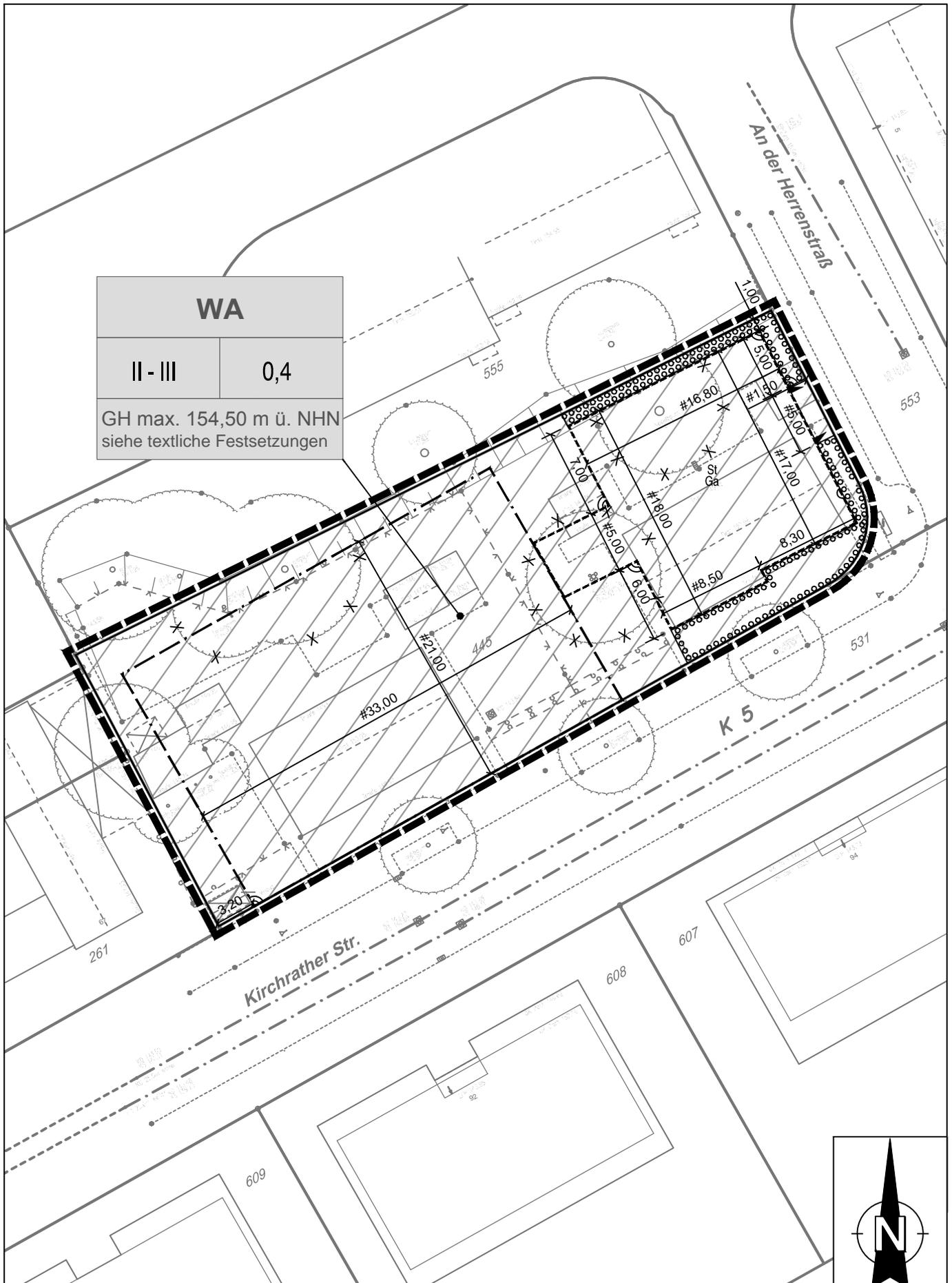


NEUBAU MFH KIRCHRATHER STRAÙE 69 - 75
SICHT VON KREUZUNGSPUNKT
AN DER HERRENSTRAUÙ / KIRCHRATHER STRAÙE

Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan Nr. III/11 - 2. Änderung
„An der HerrenstraÙ / Kirchrather StraÙe“
unmaßstäblich

Stand: April 2016



Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan Nr. III/11 - 2. Änderung „An der HerrenstraÙ / Kirchrather StraÙe“ Legende



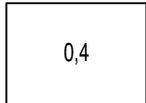
Stand: April 2016

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der
Baunutzungsverordnung -BauNVO-)



Allgemeine Wohngebiete
(§ 4 BauNVO)

MaÙ der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

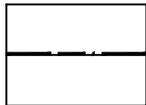


Grundflächenzahl



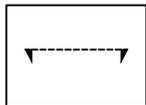
Zahl der Vollgeschosse, als Mindest- und HöchstmaÙ

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)



Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)



Einfahrtbereich

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für
MaÙnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von
Natur und Landschaft
(§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

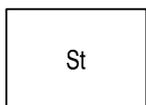


Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern
und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe a) Abs.6 BauGB)

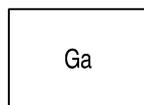
Sonstige Planzeichen



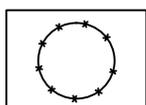
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze,
Garagen und Gemeinschaftsanlagen
(§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)



Stellplätze



Garagen



Zu fällende Bäume



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs.7 BauGB)

STADT HERZOGENRATH
Textliche Festsetzungen zur 2. Änderung des
Bebauungsplanes III/11 „An der Herrenstraß / Kirchrather Straße“
in Merkstein

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB

1.1 Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO in allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen Anlagen

- Gartenbaubetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO)
- Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO)

im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zulässig sind.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl im Allgemeinen Wohngebiet: GRZ 0,4

Die Höhen der zu errichtenden baulichen Anlagen werden gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO wie folgt festgesetzt:

Höhe baulicher Anlagen über einem Bezugspunkt

GHmax. maximale Gebäudehöhe 154,50 m ü.NHN

Definition Gebäudehöhe:

Die maximale Gebäudehöhe definiert sich durch den höchsten Punkt des Firstes bzw. durch die Oberkante der Attika über dem Bezugspunkt.

Die Überschreitung der im Plan eingetragenen höchsten Gebäudehöhen kann als Ausnahme für betriebstechnisch erforderliche, untergeordnete Bauteile zugelassen werden (z.B. Antennen, Aufzüge (Technikaufbauten), Schornsteine).

Bezugspunkt:

Die Bezugshöhe ist NHN, Normalhöhennull (NHN) im System Deutsches Haupthöhennetz DHHN92.

2. Flächen für Nebenanlagen und Garagen, Carports, überdachte Stellplätze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12, § 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO

Stellplätze und Garagen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind oberirdische Garagen und Stellplatzanlagen nach § 12 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Flächen und in den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

Nebenanlagen

Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche und der dafür festgesetzten Fläche unzulässig.

3. Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Einfahrtsbereich

Der im Bebauungsplan festgesetzte Einfahrtsbereich an der Straße An der Herrenstraße ist in einem Abstand von mindestens 10 m ab der Kirchrather Straße anzulegen.

4. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Auf den festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine geschnittene Gehölzhecke mit heimischen, standort- und artgerechten Pflanzen gem. Pflanzliste anzulegen. Es ist mindestens folgende Pflanzqualität zu verwenden: Heckenpflanzen, 2 x v., m.B., 150-175.

Arten:

Carpinus betulus

Hainbuche (Qualität: Heckenpfl., 2 x v., m.B., 150-175)

Crataegus monogyna

Weißdorn (Qualität: i. C. 7,5 I, 100-150)

Fagus sylvatica

Rotbuche (Qualität: Heckenpfl., 2 x v., m.B., 150-175)

B. Hinweise

1. Bodendenkmalpflege

Beim Auftreten archäologischer Bodenbefunde und Befunde ist gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen (Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199) unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

2. Erdbebenzone

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 3, Untergrundklasse R.

3. Kampfmittel

Sofern Kampfmittel bei den Bauarbeiten gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle ist unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

4. Artenschutz

Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

Im direkten Eingriffsgebiet könnten sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Gimpels (Art der regionalen Roten Liste) sowie von "Allerweltsvogelarten" befinden. Um eine

Tötung von Tieren zu verhindern, darf die Baufeldfreimachung nur außerhalb der Brutzeit zwischen Oktober und Februar stattfinden.

Gebäudekontrolle vor Abriss

In den abzureißenden Häusern könnten sich Quartiere von Zwergfledermäusen befinden. Eine Begehung war bisher nicht möglich. Die Gebäude sind ca. 3 Wochen vor dem Abriss zu kontrollieren.

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES III / 11

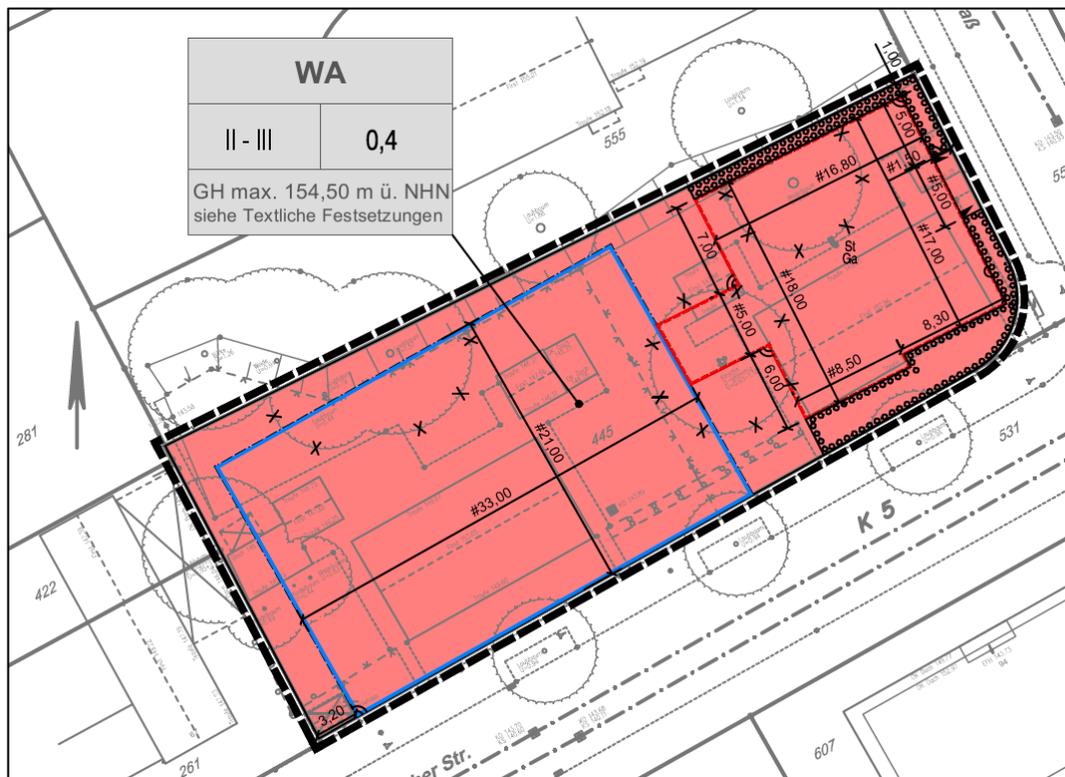
An der Herrenstra / Kirchrather Strae

Stadt Herzogenrath

Begrndung gem § 9 Abs. 8 BauGB

Stand: 09.05.2016

(Entwurf)



PLANUNGSGRUPPE **MWM**

Stdtebau • Verkehrsplanung • Tiefbau

Bauassessoren/ Diplom-Ingenieure/ Stadtplaner/ Architekten

Inhaltsverzeichnis

1.	VORBEMERKUNGEN	3
1.1	Planungsanlass / Ziel und Zweck des Bebauungsplanes	3
1.2	Rechtliche Grundlagen der Planung / des Verfahrens	3
1.3	Fachgutachten	4
2.	ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES	4
2.1	Lage und Abgrenzung	4
2.2	Bestand	4
2.3	Umgebung	4
3.	BAULEITPLANUNG UND ÜBERGEORDNETE PLANUNG, BESTEHENDES PLANUNGSRECHT	5
3.1	Landes- und Regionalplanung	5
3.2	Flächennutzungsplan	5
3.3	Bestehendes Planungsrecht	5
4.	BEBAUUNGS- UND ERSCHLIESSUNGSKONZEPT	6
5.	PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN	7
5.1	Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	7
5.2	Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	7
5.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB	8
5.4	Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen, Carports und Gemeinschaftsgaragen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB	8
5.5	Ein bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB	8
5.6	Belange von Natur und Landschaft / Grünordnung	9
6.	SONSTIGE PLANUNGSBELANGE / AUSWIRKUNGEN	9
6.1	Städtebauliches Umfeld / Nutzungen / Ortsbild	9
6.2	Verkehr	9
6.3	Ver- und Entsorgung	10
6.4	Immissionen / Emissionen	10
6.5	Naturhaushalt / Ökologie	10
6.6	Denkmal- und Bodendenkmalpflege / Baukultur	11
6.7	Sachgüter	11
6.8	Klimaschutz und Klimaanpassung	11
7.	HINWEISE	11
8.	FLÄCHENBILANZ	12

1. VORBEMERKUNGEN

1.1 Planungsanlass / Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 08.12.2015 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes III/11 „An der Herrenstraß / Kirchrather Straße“ gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.

Ein Investor beabsichtigt, in Herzogenrath- Merkstein entlang der Kirchratherstraße / Ecke An der Herrenstraß zwei vorhandene Wohnhäuser abzureißen und durch ein II-III geschossiges Wohngebäude zu ersetzen.

Die ca. 0,14 ha große Fläche befindet sich innerhalb des Bebauungsplanes III/11, der im Jahr 1976 rechtskräftig wurde.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das jetzt geplante Vorhaben und zur Entwicklung einer städtebaulichen Ordnung in integrierter Lage ist die 2. Änderung des Bebauungsplanes III/11 der Stadt Herzogenrath notwendig.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Zielvorstellungen verfolgt:

- eine geordnete städtebauliche Entwicklung durch die Schaffung eines attraktiven Wohnstandortes in integrierter Lage zur Deckung des allgemeinen Wohnbedarfs
- eine städtebaulich-verträgliche Verdichtung durch die Errichtung eines Wohngebäudes mit 14 seniorengerechten Wohnungen unter Berücksichtigung des demographischen Wandels mit gleichzeitiger Regelung des Stellplatzbedarfes.

Das Vorhaben stellt eine städtebaulich sinnvolle Einbindung in einen bereits durch eine heterogene Wohn- und Mischbebauung geprägten Bereich dar.

1.2 Rechtliche Grundlagen der Planung / des Verfahrens

Das Bebauungsplanverfahren wird aufgrund der innerstädtischen Lage im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Durch den Bebauungsplan wird kein Vorhaben begründet, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Eine Umweltprüfung ist daher nicht erforderlich. Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- Gebiete) und der europäischen Vogelschutzgebiete beeinträchtigt werden. Die Voraussetzungen des § 13a BauGB (Maßnahme der Innenentwicklung, Grundfläche unter 20.000 qm, kein UVP-pflichtiges Vorhaben) sind daher hier gegeben.

Entsprechend § 13a Abs. 2 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB. Hiernach wird von einer Umweltprüfung und von dem Umweltbericht abgesehen.

Das Verfahren beruht auf den folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1722).
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I, S. 1548).

- **Landesbauordnung NRW (BauO NRW)** vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294), in Kraft getreten am 28. Mai 2014.

1.3 Fachgutachten

Aus heutiger Sicht wird zur Bewältigung der verschiedenen Planungsbelange im Rahmen der Bauleitplanung lediglich eine artenschutzrechtliche Untersuchung des Plangebietes notwendig, welche bereits in der Planfassung berücksichtigt ist:

Artenschutz: Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Stufe 1; Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung, Dipl.-Ing. (FH) Guido Beuster, Erkelenz in Kooperation mit dem Dipl.-Biologen Sven Kreuz, Stand: 25. März 2016

Das Fachgutachten ist als Anlage dem Bebauungsplan beigelegt.

2. ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

2.1 Lage und Abgrenzung

Der ca. 1.400 qm große Geltungsbereich umfasst das Flurstück 445 der Flur 27, Gemarkung Merkstein und befindet sich im Stadtteil Merkstein der Stadt Herzogenrath.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden und Westen durch eine Wohnbebauung (Flurstücke 261, 422 und 555)
- im Osten durch die Straße „An der Herrenstraß“ (Flurstück 553) sowie
- im Süden durch die Kirchrather Straße (Flurstück 531).

Die genaue Abgrenzung ist kartographisch bestimmt und der Planzeichnung zu entnehmen.

2.2 Bestand

Das Plangebiet liegt im Ortskern des Herzogenrather Stadtteiles Merkstein unmittelbar angrenzend an die Kreisstraße 5 (K5), der Kirchrather Straße. Es ist eingebettet in das teilweise aus Mehrfamilienhäusern bestehende Wohngebiet An der Herrenstraß. Derzeit befinden sich auf dem Grundstück zwei Mehrfamilienhäuser und drei Garagen, die jedoch abgerissen werden.

2.3 Umgebung

Die Umgebung ist in den rückwärtigen Bereichen der Kirchrather Straße (K5) durch Wohnbebauung geprägt. In nordwestlicher Richtung befindet sich benachbart die Gemeinschaftsgrundschule Alt-Merkstein. Der historische Ortskern „Alt-Merkstein“ liegt etwa 350 m Richtung Westen.

An der Kirchrather Straße sind in ca. 100 m westlich u. a. ein Lebensmittel-Vollsortimenter, eine Sparkasse, eine Apotheke sowie mehrere Ärzte (Allgemein und Fach) und Zahnärzte angesiedelt.

Das Plangebiet befindet sich in integrierter Lage, etwa 400 m östlich des Bahnhaltepunktes Alt-Merkstein (Euregiobahn) mit direktem Anschluss an die Buslinien HZ1 und

HZ3. Vom Haltepunkt Alt-Merkstein ist das Oberzentrum Aachen ohne Umsteigen direkt erreichbar. Durch Umsteigen am Bahnhof Herzogenrath (Zentrum) gibt es auch eine problemlose Anbindung an die Niederlande.

An der Kirchrather Straße befindet sich in unmittelbarer Nähe eine Bushaltestelle, an der zusätzlich zu HZ1 und HZ3 die Buslinien 47, 89, 147 halten. Daher ist das Plangebiet durch den ÖPNV örtlich und überörtlich sehr gut angebunden.

3. BAULEITPLANUNG UND ÜBERGEORDNETE PLANUNG, BESTEHENDES PLANUNGSRECHT

3.1 Landes- und Regionalplanung

Im Landesentwicklungsplan ist die Stadt Herzogenrath als Mittelzentrum in einer Ballungsrandzone eingestuft.

Im Regionalplan des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Stand Mai 2009, ist das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.

3.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich Wohnbauflächen gem. § 1 Abs.1 Nr. 1 BauNVO dar. Die beabsichtigte Planung stimmt daher mit der Darstellung im Flächennutzungsplan überein.

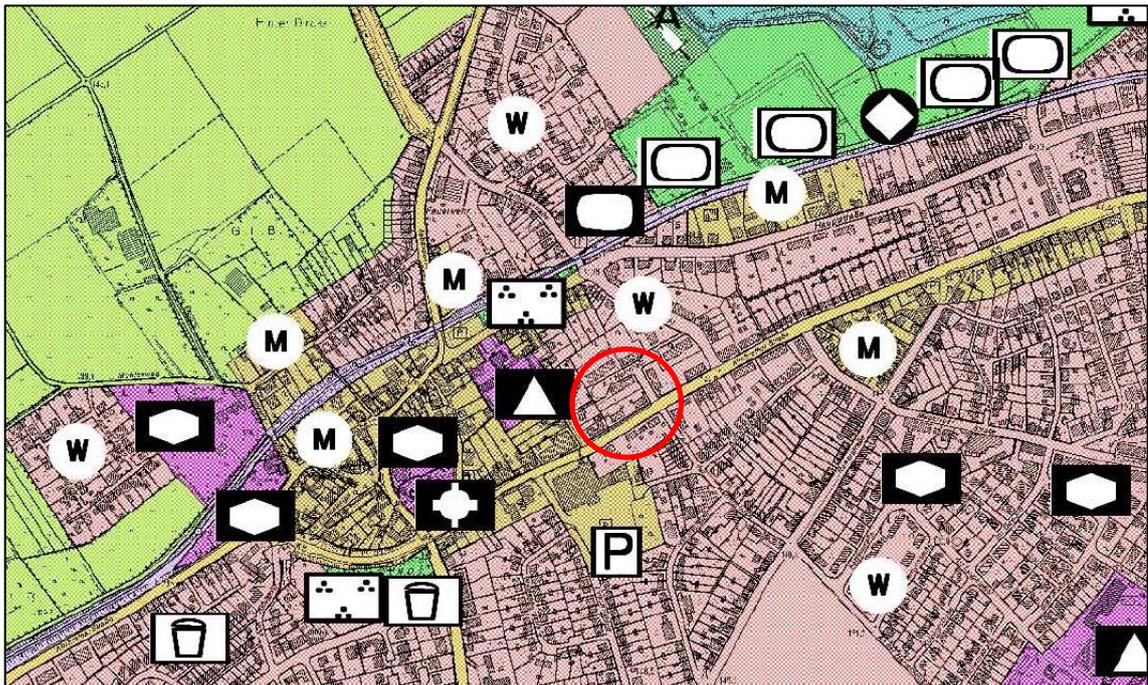


Abbildung 1: Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenrath, Auszug
Quelle: Stadt Herzogenrath

3.3 Bestehendes Planungsrecht

Das Plangebiet liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes III/11 der Stadt Herzogenrath und setzt für die Flächen im Änderungsbereich Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer GRZ von 0,4 und einer zwingenden Geschossigkeit von III Geschossen fest. Darüber hinaus wird eine Geschossflächenzahl von maximal 1,0 in offener Bauweise vorgeschrieben. Neben zwei überbaubaren Flächen mit Baugrenzen werden drei

Flächen für Garagen festgesetzt. Der rechtskräftige Bebauungsplan wurde am 31.12.1976 bekanntgemacht.

4. BEBAUUNGS- UND ERSCHLIESSUNGSKONZEPT

Um den Bau einer Anlage für seniorenrechtliches Wohnen ermöglichen zu können, muss für einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes eine Bebauungsplanänderung durchgeführt werden. Für das zukünftige Gebäude wird anstelle des westlich gelegenen Baufensters eine größere überbaubare Fläche festgesetzt. Das im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte zweite Baufenster im Osten wird zurückgenommen. An dieser Stelle ist eine Fläche für Stellplätze und Garagen vorgesehen, deren Zufahrt über die Straße „An der Herrenstraß“ erfolgt.

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan aus dem Jahre 1976 festgesetzte GRZ von 0,4 bleibt grundsätzlich erhalten. Für die geplante Stellplatz- und Garagenanlage mit ihrer Zufahrt wird gemäß § 19 (4) BauNVO ein Überschreitung der zulässigen Grundfläche um max. 50 % bis zu einer GRZ von 0,6. erforderlich. Da erfahrungsgemäß der Bedarf an Stellplätzen für Nutzer von seniorenrechtlichen Wohnungen geringer ist, sollte eine Reduzierung des Stellplatznachweises auf je einen Stellplatz pro Wohneinheit zugelassen werden. Innerhalb der Freiflächen um das geplante Gebäude werden zum Teil Flächen zum Anpflanzen von Hecken sowie Aufenthaltsflächen für die zukünftigen Bewohner entstehen.

5. PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN

5.1 Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO)

Das Wohngebiet „An der HerrenstraÙ“ ist durch Mehrfamilienhäuser sowie auch kleinere Wohneinheiten geprägt (Reihen- und Doppelhäuser). Folglich ist es sinnvoll und städtebaulich begründbar, den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplan III/11 auch weiterhin als Allgemeines Wohngebiet festzusetzen.

Durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes wird

- eine geordnete städtebauliche Entwicklung in integrierter Lage zur Deckung des allgemeinen Wohnbedarfs und
- eine städtebaulich-verträgliche Verdichtung durch die Errichtung eines Wohngebäudes mit 14 seniorengerechten Wohnungen unter Berücksichtigung des demographischen Wandels mit gleichzeitiger Regelung des Stellplatzbedarfes zugelassen.

Das Vorhaben stellt eine städtebaulich sinnvolle Einbindung in einen bereits durch eine heterogene Wohnbebauung geprägten Bereich dar.

Um den vorhandenen Gebietscharakter dieses allgemeinen Wohngebietes nicht zu gefährden und weitere unerwünschte Verkehr verursachende Nutzungen für diesen Bereich des Plangebietes auszuschließen, werden die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO in Allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen Anlagen gemäß § 1 Abs. Nr. 6 BauNVO Gartenbaubetriebe (Nr. 4) und Tankstellen (Nr. 5) ausgeschlossen, da diese mit der Struktur dieses hochwertigen Wohnbereiches nicht vereinbar sind.

Für einen Gartenbaubetrieb ist das Grundstück aufgrund des hohen Flächenbedarfs der Nutzung nicht geeignet. Die nächste Tankstelle befindet sich 300 m westlich auf der Kirchrather Straße Richtung Zentrum Merkstein im Mischgebiet. Dieser Standort ist aufgrund seiner Zentrennähe für die Ansiedlung einer Tankstelle besser geeignet. Sie wird also in Bezug auf die Zielsetzung des Bebauungsplanes sowie aufgrund der Verkehrs- und Lärmintensität in diesem Allgemeinen Wohngebiet nicht zugelassen.

Alle übrigen wohngebietsverträglichen Nutzungen gem. § 4 Abs. 2 (allgemein zulässig) sowie § 4 Abs. 3 Nr. 1-3 BauNVO (ausnahmsweise zulässig) bleiben gem. Verordnung zulässig.

5.2 Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Das Maß der baulichen Nutzung wird im vorliegenden Bebauungsplan durch die Grundflächenzahl (GRZ), Festsetzungen zur Zahl der Vollgeschosse und zur Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.

Grundflächenzahl

Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung geschieht in Einklang und Anlehnung an die umgebende Bebauung. Festgesetzt ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 im Allgemeinen Wohngebiet und entspricht so den Obergrenzen gemäß § 17 BauNVO.

Zahl der Vollgeschosse

Im Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes werden aufgrund der prägenden Umgebungsbebauung besonders der Wohngebäude zwei Vollgeschosse (II) als Mindestmaß und drei Vollgeschosse (III) als Höchstmaß festgesetzt.

Höhe der baulichen Anlagen

Die Höhe der Gebäude im Plangebiet wird durch die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse und der maximalen Gebäudehöhe bestimmt. Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse entspricht der Umgebungsbebauung sowie der integrierten Lage. Es werden im Geltungsbereich des Bebauungsplans in Orientierung an die umgebende Bebauung und in Anlehnung an den rechtskräftigen Bebauungsplan mindestens zwei Vollgeschosse / maximal 3 Vollgeschosse gem. Einscrieb in der Planzeichnung festgesetzt. Somit kann eine ortstypische, der baulichen Umgebung angepasste, Bebauung ermöglicht werden.

In Verbindung mit den festgesetzten maximalen Gebäudehöhen ist somit gewährleistet, dass die Höhenentwicklungen der vorgesehenen Bebauung, die sich im Wesentlichen an der umgebenden Wohnbebauung orientiert, nicht überschritten wird.

Die Bezugshöhe der jeweiligen Gebäudehöhen sind Normalhöhen im System Deutsches Haupthöhennetz (DHHN) 92 und werden über Normal-Höhe-Null (NHN) festgesetzt. Im festgesetzten Bereich der II-III geschossigen Bebauung ist demnach eine maximale Gebäudehöhe von 154,50 m ü. NHN (*Hinweis: 10,50 m über EFH*) zulässig.

5.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Bauweise

Da sich innerhalb des Geltungsbereiches nur ein Baufenster mit einer Länge von 33 m befindet und um genügend Spielraum bei der Gestaltung zu gewähren, wird im Plangebiet keine Bauweise festgesetzt.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im vorliegenden Bebauungsplan durch Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO definiert. Die Anordnung der Baugrenzen entspricht der zugrunde liegenden städtebaulichen Idee und den Zielen und Grundsätzen des städtebaulichen Konzeptes. Sie werden so gewählt, dass ausreichend Spielraum zur baulichen Nutzung der Grundstücke zur Verfügung steht.

5.4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen, Carports und Gemeinschaftsgaragen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB

Nebenanlagen, Garagen, offene und überdachte Stellplätze gem. § 12 BauNVO sind zur Vermeidung unnötiger Versiegelungen sowie zur städtebaulichen Ordnung im Plangebiet nur innerhalb der überbaubarer Flächen und in den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

5.5 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes zur Kirchrather Straße und zur Sicherung von ausreichenden Aufstellflächen am Knotenpunkt Kirchrather Straße / An der Herrenstraß wird festgesetzt, dass die Einfahrt mindestens in einem 10 m Abstand ab Kirchrather Straße auf der Straße An der Herrenstraß anzulegen ist.

5.6 Belange von Natur und Landschaft / Grünordnung

Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässer gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Generell gelten gem. §13 a (2) BauGB Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Eine detaillierte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung ist daher nicht erforderlich.

Jedoch ist im Plangebiet zur Auflockerung und zur Erhöhung der ökologischen Wertigkeit auf den festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen eine geschnittene Gehölzhecke mit heimischen, standort- und artgerechten Pflanzen anzulegen. Es ist mindestens folgende Pflanzqualität zu verwenden: Heckenpflanzen, 2 x v., m.B., 150-175. Eine Auswahl-Pflanzliste ist den textlichen Festsetzungen zu entnehmen.

Gemäß Vorabstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) der StädteRegion Aachen ist eine Artenschutz-Prüfung der Stufe I (Vorprüfung) ausreichend. Eine genauere Untersuchung kann im Rahmen des erforderlichen Abrissverfahrens erfolgen.

Im Vermessungslageplan sind Bäume gekennzeichnet, die sich im Plangebiet befinden und unter die Baumschutzsatzung der Stadt Herzogenrath fallen. Da diese Bäume mit Ihren Stämmen und Kronenbereichen in die überbaubare Fläche bzw. in die Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen hineinragen, sind diese zu entfernen (kenntlich gemacht in der Planzeichnung) und entsprechend den Maßgaben der Baumschutzsatzung auszugleichen.

6. SONSTIGE PLANUNGSBELANGE / AUSWIRKUNGEN

6.1 Städtebauliches Umfeld / Nutzungen / Ortsbild

Negative Auswirkungen auf das städtebauliche Umfeld sind nicht zu erwarten. Zudem fügt sich die Planung in den umgebenden Bestand ein und stellt so eine städtebaulich verträgliche Ergänzung dar.

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes wird besonders im Zusammenhang mit dem demographischen Wandel auf die anhaltende Nachfrage nach seniorengerechtem Wohnraum reagiert. Hierfür ist dieser Standort besonders geeignet.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (max. Anzahl Vollgeschosse / Gebäudehöhe, Grundflächenzahl), zur Bauweise, zu überbaubaren Flächen sowie die gestalterischen Festsetzungen gewährleisten eine verträgliche Einpassung der Neubauung in die bestehende bauliche Umgebung.

6.2 Verkehr

Das Plangebiet befindet sich in integrierter Lage, etwa 350 m östlich des Zentrums Alt-Merkstein sowie etwa 100 m östlich eines kleinen Dienstleistungszentrums u. a. mit Lebensmittel-Vollsortimenter, Apotheke und Sparkasse.

Die äußere Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Kirchrather Straße (K 5). Die Einfahrt zum Bereich der Stellplätze und Garagen erfolgt über die Straße An der Herrenstraße. Das Plangebiet ist damit optimal, auch überörtlich, angebunden.

Mit der unmittelbaren Nähe zum Haltepunkte Alt-Merkstein und hieran anschließenden verschiedenen Buslinien sowie einer Bushaltestelle unmittelbar an der Kirchrather Straße ist das Plangebiet sehr gut an das ÖPNV-Netz angeschlossen. Somit bestehen umsteigefreie Bahn- und Busverbindungen in Richtung Herzogenrath, Aachen bzw. Merkstein und Übach-Palenberg.

Durch die Bebauungsplanung sind keine negativen Auswirkungen auf das Verkehrsnetz zu erwarten. Die bestehenden Verkehrsanlagen bieten ausreichend Kapazität für den fließenden Verkehr und garantieren einen reibungslosen Verkehrsablauf.

6.3 Ver- und Entsorgung

Der vorhandene öffentliche Kanal ist ein Mischwasserkanal. Die Dachflächen- / Balkonwasser werden in einer Ringleitung als Regenwasserleitung zu einem Übergabeschacht RW / SW im Plangebiet und von da aus zum Mischwasser-Hausanschluss an den vorhandenen Straßenkanal hingeführt.

Es ist beabsichtigt, in enger Abstimmung mit dem noch zu benennenden Bodengutachter, eine Versickerung der Niederschlagswasser im Platz- und Wegebereich (auch Parkplatz) vorzunehmen. Das Niederschlagswasser wird gem. § 51a LWG auf dem Grundstück versickert.

6.4 Immissionen / Emissionen

Auf der Kirchrather Straße wird es zu keiner Mehrbelastung durch den zusätzlichen Verkehr aus dem Plangebiet kommen. Es ist davon auszugehen, dass durch den energetisch sowieso notwendigen Einbau von doppelverglasten Schallschutzfenstern (entspricht Lärmpegelbereich III der DIN 4109) keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

6.5 Naturhaushalt / Ökologie

Gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Herzogenrath für geschützten Baumbestand sind für die Rodung geschützter Bäume Genehmigungen erforderlich und Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Dies ist im Rahmen der nachfolgenden Abrissarbeiten und der Ausführungsplanung zu gewährleisten.

Generell gelten gem. § 13a (2) BauGB Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Eine detaillierte Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist daher nicht erforderlich.

Artenschutz

Nach erfolgter Artenschutzprüfung, Stufe I wurde festgestellt, dass bezogen auf die planungsrelevanten Arten lediglich die Zwergfledermaus sowie der Gimpel betroffen sein könnten. Gleiches gilt für die Allerweltsvogelarten (Amsel, Rotkehlchen, Zaunkönig etc.). Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen wie

- Baufeldfreimachung zwischen Oktober und Februar außerhalb der Vogelbrutzeit
- Gebäudekontrolle vor Abriss

treten jedoch Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG nicht ein. Die vorgenannten Maßnahmen werden als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen (ausführlicher in ASP I, vgl. Anlage)

6.6 Denkmal- und Bodendenkmalpflege / Baukultur

Denkmale und Bodendenkmale sind nach heutigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden.

6.7 Sachgüter

Zurzeit sind keine Sachgüter bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt werden.

6.8 Klimaschutz und Klimaanpassung

Gemäß der BauGB Novelle 2011 ist Ziel einer nachhaltigen und klimafreundlichen Siedlungsentwicklung, die Inanspruchnahme neuer Flächen so weit wie möglich zu reduzieren, sowie kompakte Siedlungsstrukturen und die Innenentwicklung der Städte zu fördern.

Das Plangebiet ist bereits durch das überwiegend bebaute Umfeld geprägt. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes III/11 führt zur Inanspruchnahme einer Fläche in integrierter Lage. Die in diesem Verfahren vorbereitete Nutzung und Entwicklung dient also einer Reduzierung der künftigen zusätzlichen Flächeninanspruchnahme und damit einer nachhaltigen, klimaschonenden und zukunftsorientierten Entwicklung. Schon vorhandene Nutzungen / Infrastrukturen werden auch in Zukunft gestärkt bzw. erhalten und eine künftige ressourcenschonende Siedlungsstruktur wird begünstigt.

Bei Neubaumaßnahmen sollten die Energieeffizienz berücksichtigt und der Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet geprüft werden. Möglich ist hier z.B. aufgrund der überwiegend geplanten Südausrichtung der Bebauung die Nutzung von Solar- und Photovoltaikanlagen. So werden besondere Anforderungen an die Energieversorgung, an die Gestaltung und an die städtebauliche Einbindung der Maßnahme berücksichtigt, so dass ein nachhaltiges und klimaschonendes Quartier entsteht.

7. HINWEISE

Bodendenkmalpflege:

Beim Auftreten archäologischer Bodenbefunde und Befunde ist gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen (Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199) unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Seismologie:

Das Plangebiet befindet sich in Erdbebenzone 3 mit der Untergrundklasse R gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein – Westfalen (Juni 2006). Karte zu DIN 4149 (Fassung April 2005, Herausgeber: Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Kontaktadresse: <http://www.gd.nrw.de>, Email: poststel-

le@gd.nrw.de). In der genannten DIN 4149 (Geltung seit 2005) sind die entsprechenden bautechnischen Maßnahmen aufgeführt.

Kampfmittel

Sofern Kampfmittel bei den Bauarbeiten gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle ist unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

Artenschutz

Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

Im direkten Eingriffsgebiet könnten sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Gimpels (Art der regionalen Roten Liste) sowie von "Allerweltsvogelarten" befinden. Um eine Tötung von Tieren zu verhindern, darf die Baufeldfreimachung nur außerhalb der Brutzeit zwischen Oktober und Februar stattfinden.

Gebäudekontrolle vor Abriss

In den abzureißenden Häusern könnten sich Quartiere von Zwergfledermäusen befinden. Eine Begehung war bisher nicht möglich. Die Gebäude sind ca. 3 Wochen vor dem Abriss zu kontrollieren.

8. FLÄCHENBILANZ

Fläche Geltungsbereich gesamt	1.359 qm
Allgemeines Wohngebiet - Nettobauland	1.359 qm
davon überbaubare Grundstücksfläche	693 qm
davon Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen	321 qm
davon Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen	85 qm

Anlage

Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Stufe 1; Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung, Dipl.-Ing. (FH) Guido Beuster, Erkelenz in Kooperation mit dem Dipl.-Biologen Sven Kreuz, Stand: 25. März 2016

Herzogenrath und Aachen, den 09.05.2016

Büro Kreutz
Naturschutz • Planung • Recht

Bebauungsplan III/11 "An der
Herrenstraße/Kirchrather Straße", 2.
Änderung, Herzogenrath

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I

25.03.2016

Gutachten im Auftrag von
Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung
Dipl. Ing. Guido Beuster

Bearbeiter:

Dipl. Biol. Sven Kreutz

Robert-Koch-Str. 10
52477 Alsdorf

tel.: 02404-9144544
mobil: 0162-3315314
fax.: 02404-9144544

info@buerokreutz.de

www.buerokreutz.de

INHALT

1	Einleitung und Vorhabensbeschreibung	3
2	Eingriffsgebiet und Umgebung	7
3	Wirkfaktoren	8
4	Methodik	8
5	Ergebnisse	8
5.1	Ergebnisse der Ortsbegehung	8
5.2	Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten	8
6	Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?	9
7.	Bewertung Stufe II: Vertiefende Analyse der planungsrelevanten Arten	12
7.1	Obligate Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	12
7.2	Bewertung Stufe II	13
8	Zusammenfassung	17
	Literatur und weitere Quellen	18

Anhang

Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung

In Herzogenrath ist an der Kirchrather Str. die Änderung des B-Planes III/11 "An der Herrenstraße/Kirchrather Str." geplant. Vorgesehen ist der Neubau eines 2 bis 3-geschossigen Wohnhauses. Hierzu müssen zwei bestehende Häuser abgerissen werden. Das B-Plangebiet hat eine Flächengröße von 0,14 Hektar (s. Abb. 1 und 2 sowie Fotos).

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge der Arbeiten geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG durchzuführen.

Die vorliegende Artenschutzprüfung (ASP) orientiert sich an der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. In Stufe I (Vorprüfung) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, „ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die entsprechenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich“.



Abb. 1: Eingriffsgebiet in Herzogenrath an der Kirchrather Str. (rot).



Abb. 2: Der B-Plan III/11. Quelle BKI, Stand 19.11.15.



Abzureißendes Gebäude



Abzureißendes Gebäude





Fotos: Eindrücke aus dem Plangebiet.

2 Eingriffsgebiet und Umgebung

Das Eingriffsgebiet (EG) ist die durch das Vorhaben direkt beeinträchtigte Fläche (inkl. Baustelleneinrichtung, Zufahrt etc.).

Das EG (hier Geltungsbereich des B-Planes) befindet sich in Herzogenrath an der Kirchrather Str. und hat eine Flächengröße von ca. 0,14 Hektar. Es wird derzeit überwiegend von zwei Wohnhäusern mit mehreren Wohnungen bestimmt. Die Gebäude sind außen glatt verputzt und strukturlos (s. Fotos). Kleine Zugänge in die Gebäude (insb. für Fledermäuse) sind augenscheinlich nicht vorhanden, die Attika ist allseits verschlossen. Da die Häuser noch bewohnt werden, konnten die Innenbereiche nicht besichtigt werden. Wahrscheinlich sind nicht ausgebaute Dachböden vorhanden. Die Attraktivität für Fledermäuse wird aufgrund der fehlenden Zugänge, der kontinuierlichen Nutzung der Gebäude und der innerstädtischen Lage für gering angenommen. Alte Schwalbennester oder Kotpuren von Haussperlingen wurden nicht beobachtet. Um die Gebäude bestehen kleinflächige Nutz- und Ziergärten mit Gartenlauben. Eine alte Fichte (Brusthöhendurchmesser ca. 70 cm) muss im Zuge der Umsetzung des Vorhabens gefällt werden.

Das direkte Umland wird von Wohnbebauung mit Gärten sowie Straßen bestimmt. Die Vorbelastungen sind enorm hoch.

3 Wirkfaktoren

Zur Ermittlung des potenziellen Eintretens von Verbotstatbeständen sind die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren für planungsrelevante Arten zu ermitteln. Diese stellen sich wie folgt dar:

- Direkte und dauerhafte Beeinträchtigungen von pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten durch den Flächenverbrauch und die Entfernung der Vegetation.
- Bau- und anlagebedingte dauerhafte Beeinträchtigungen von pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung sind aufgrund der massiven Vorbelastungen unwahrscheinlich. Sowohl das EG selbst als auch die umliegenden Gärten und Wohnhäuser werden intensiv von Personen genutzt.

4 Methodik

Das Eingriffsgebiet wurde am 22.03.16 begangen und auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. auf Hinweise untersucht (Horste, Baumhöhlen, Kotreste, Biotopausstattung).

Weiterführende Untersuchungen haben nicht stattgefunden. Folgende Auswertungen basieren auf „worst case“ Einschätzungen.

5 Ergebnisse

5.1 Ergebnisse der Ortsbegehung

In den Bäumen des EG und den angrenzenden Gärten konnten keine Horste oder Höhlen festgestellt werden.

5.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG. Dabei sind Tier- und Pflanzenarten aus folgenden drei Gruppen zu betrachten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BauGb zulässigen Eingriffen)

- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Das MUNLV (2007) hat eine Liste mit für NRW planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten erarbeitet. Darüber hinaus gehend können, je nach Sachverhalt und Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG, weitere Spezies hinzugefügt werden. Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- LANUV (2016): Infosystem geschützte Arten in NRW
- LINFOS (2016): Landschaftsinformationssammlung

Jagdhabitats planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Relevanz entsteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen. Dies wird aufgrund der rel. kleinen Fläche und gegebener Biotopstrukturen im vorliegenden Fall ausgeschlossen oder gesondert erwähnt.

Ein temporärerer Habitatverlust im Wirkraum durch kurzzeitige **baubedingte Störungen** ist rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Es sei deutlich darauf hingewiesen, dass prinzipiell **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen und im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung berücksichtigt werden müssen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (s. MUNLV 2007).

6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

Gemäß der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010) ist in einer überschlägigen Prognose zunächst zu klären, ob eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten überhaupt möglich ist (Vorprüfung).

Tabelle 1 zeigt alle aufgrund oben genannter Quellen potenziell vorkommende planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten.

Tab. 1: Übersicht der potenziell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Angaben nach LANUV (2016) für das MTB 51022 Herzogenrath sowie LINFOS (2016). Auch die mindestens „gefährdeten“ Arten der regionalen Roten Listen werden berücksichtigt.

* regional gefährdete Art

Autökologische Angaben siehe:

BAUER et al. (2005): Vögel

BLAB & VOGEL (2002): Amphibien und Reptilien

DIETZ et al. (2007); MESCHEDE et al. (2004): Fledermäuse

LANUV (2016): Alle Arten

Art	Wirkpfade möglich?	Begründung
Säugetiere		
Europäischer Biber	NEIN	Keine geeigneten Habitat im EG und Umgebung.
Wasserfledermaus	NEIN	Fortpflanzungs- und Ruhestätten überwiegend in Baumhöhlen. Nicht im EG vorhanden.
Zwergfledermaus	JA	Quartiere in Dachböden der abzureißenden Gebäude unwahrscheinlich, aber möglich.
Vögel		
"Allerweltsvogelarten"	JA	Brutvorkommen in den Gehölzen der Gärten möglich.
Wasseramsel*	NEIN	Brütet an Flüssen. Keine geeigneten Habitate im EG und Umgebung.
Rohrhammer*	NEIN	Art der Röhrichte und feuchten Hochstaudenfluren. Keine geeigneten Habitate im EG und Umgebung.
Klappergrasmücke*	NEIN	An naturnahen Hecken oder Gebüsch. Keine geeigneten Habitate im EG und Umgebung.
Bluthänfling*	NEIN	Art verschiedener lückiger Gehölzbestände, wie Parks, Friedhöfe, Baumschulen. Im EG sehr unwahrscheinlich.
Fitis*	NEIN	Art verschiedener Gehölzbestände, wie Wälder, Parks, Friedhöfe. Keine geeigneten Habitate im EG und Umgebung.
Gimpel*	JA	Fortpflanzungsstätte in der zu fallenden Fichte nicht ausgeschlossen.
Gelbspötter*	NEIN	Art verschiedener dichter Gehölzbestände, wie Wälder, Parks, Friedhöfe. Keine geeigneten Habitate im EG und Umgebung.
Hausperling*	NEIN	Keine geeigneten Nischen in Dachbereichen der abzureißenden Häuser. Keine Hinweise während Ortsbegehung.
Habicht	NEIN	Keine Horste im EG und Umgebung.
Sperber	NEIN	Keine Horste im EG und Umgebung.
Teichrohrsänger	NEIN	Art brütet in Schilfbeständen. Keine geeigneten Habitate im EG und Umgebung.
Feldlerche	NEIN	Art offenen Feldflur. Keine geeigneten Habitate im EG und Umgebung.
Eisvogel	NEIN	Art brütet in Steilufern an Flüssen und Seen. Keine geeigneten Habitate im EG und Umgebung.

Art	Wirkpfade möglich?	Begründung
Wiesenpieper	NEIN	Art großflächiger Extensivwiesen, Moore, Heiden etc. Keine geeigneten Habitate im EG und Umgebung.
Baumpieper	NEIN	Art strukturreicher Offenlandschaften mit Gehölzen als Singwarten. Keine geeigneten Habitate im EG und Umgebung.
Waldohreule	NEIN	Keine Horste im EG und Umgebung. Keine Gewölle unter Fichte.
Steinkauz	NEIN	Art der alten Streuobstwiesen. Keine geeigneten Habitate im EG und Umgebung.
Mäusebussard	NEIN	Keine Horste im EG und Umgebung.
Flussregenpfeifer	NEIN	Art der Abgrabungen und Kiesbänke. Keine geeigneten Habitate im EG und Umgebung.
Kuckuck	NEIN	Art strukturreicher Landschaften mit Gehölzen und Offenland. Oft in Auen. Keine geeigneten Habitate im EG und Umgebung.
Mehlschwalbe	NEIN	Keine alten Nester an abzureißenden Gebäuden.
Kleinspecht	NEIN	Keine Baumhöhlen im EG und Umgebung.
Turmfalke	NEIN	Keine Horste im EG und Umgebung.
Rauchschwalbe	NEIN	Brütet in Viehställen. Keine geeigneten Habitate im EG und Umgebung.
Neuntöter	NEIN	Art strukturreicher Landschaften mit Hecken und Offenland. Keine geeigneten Habitate im EG und Umgebung.
Feldschwirl	NEIN	Art der Waldränder, Schlagfluren, Heideflächen. Keine geeigneten Habitate im EG und Umgebung.
Nachtigall	NEIN	Art der Gehölze mit ausreichender Krautschicht. Oft in Gewässernähe. Keine geeigneten Habitate im EG und Umgebung.
Feldsperling	NEIN	Art der strukturreichen Dorfränder neben Feldern. Brütet in Nischen und Höhlen in Bäumen oder an Gebäuden. Keine geeigneten Habitate im EG und Umgebung.
Rebhuhn	NEIN	Art offenen Feldflur. Keine geeigneten Habitate im EG und Umgebung.
Waldlaubsänger	NEIN	Art verschiedener, rel. geschlossener Waldbestände. Keine geeigneten Habitate im EG und Umgebung.
Wasserralle	NEIN	Art der Röhrichte, Ufer, Sümpfe. Keine geeigneten Habitate im EG und Umgebung.
Uferschwalbe	NEIN	Art brütet an Steilufern und Abgrabungen. Keine geeigneten Habitate im EG und Umgebung.
Waldschnepfe	NEIN	Art der Wälder mit Schneisen. Keine geeigneten Habitate im EG und Umgebung.
Turteltaube	NEIN	Art der halboffenen Parklandschaften. Keine geeigneten Habitate im EG und Umgebung.
Waldkauz	NEIN	Brütet überwiegend in Altholbeständen in Wäldern, Parks etc. Keine geeigneten Baumhöhlen vorhanden.
Zwergtaucher	NEIN	Art brütet an Gewässern. Keine geeigneten Habitate im EG und Umgebung.
Waldwasserläufer	NEIN	Nahrungsgast auf Schlammflächen, an Ufern, Feuchtwiesen etc. Keine geeigneten Habitate im EG und Umgebung.

Art	Wirkpfade möglich?	Begründung
Schleiereule	NEIN	Keine Scheunen oder Kirchtürme im EG.
Kiebitz	NEIN	Art offenen Feldflur. Keine geeigneten Habitate im EG und Umgebung.
Amphibien		
Geburtshelferkröte	NEIN	Keine geeigneten Laichhabitate im EG und Umgebung.
Kreuzkröte	NEIN	Keine geeigneten Laichhabitate im EG und Umgebung.
Kleiner Wasserfrosch	NEIN	Keine geeigneten Laichhabitate im EG und Umgebung.

Somit gelten als planungsrelevant:

Gimpel, "Allerweltsvogelarten", Zwergfledermaus

7. Bewertung Stufe II: Vertiefende Analyse der planungsrelevanten Arten

Im Folgenden wird dargestellt, in wie weit der geplante Eingriff für die in Stufe I ermittelten Arten Verbotstatbestände auslösen kann.

7.1 Obligate Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die folgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden der Bewertung zugrunde gelegt:

M 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

Im direkten Eingriffsgebiet könnten sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Gimpels (Art der regionalen Roten Liste) sowie von "Allerweltsvogelarten" befinden. Um eine Tötung von Tieren zu verhindern, darf die Baufeldfreimachung nur außerhalb der Brutzeit zwischen Oktober und Februar stattfinden.

M 2: Gebäudekontrolle vor Abriss

In den abzureißenden Häusern könnten sich Quartiere von Zwergfledermäusen befinden. Eine Begehung war bisher nicht möglich. Die Gebäude sind ca. 3 Wochen vor dem Abriss zu kontrollieren.

7.2 Bewertung Stufe II

Mögliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG unter der Berücksichtigung empfohlener Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Wortlaut des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG:

Es ist verboten,
wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen,
zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu
entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Wortlaut des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG:

Es ist verboten,
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders
geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Grundsätzlich ist durch diese Paragraphen eine Tötung oder Verletzung von europäischen Vogelarten auf individueller Ebene untersagt. Demzufolge würde die baubedingte Rodung eines Gebüsches in dem eine Amsel brütet, einen Verbotstatbestand bedeuten. Um dieser Unverhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen, wird § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 durch § 44 (5) eingeschränkt.

Relevanter Wortlaut des §44 (5) BNatSchG:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinn des § 18 Abs. 2 Satz 1 liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene **unvermeidbare** Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird

Bleibt also gewährleistet, dass trotz der **unvermeidbaren** Tötung bzw. Verletzung von Individuen durch die Zerstörung derer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt, stellt dies keinen Verbotstatbestand dar. Grundlegend ist jedoch die Unvermeidbarkeit, welche durch die empfohlenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gewährleistet ist.

Wie bei den Zugriffsverboten (Tötung, Verletzung) ist auch hier ein individuenbezogener Ansatz gegeben: „Seine Verbotswirkung kommt daher stets

dann zum tragen, wenn eine geschützte Lebensstätte in relevanter Weise geschädigt wird. Welche Auswirkungen dies auf die betroffene Population oder den lokalen Bestand hat, spielt erst im Kontext etwaiger Abweichungsentscheidungen eine Rolle“ (GELLERMANN & SCHREIBER 2007).

Ob eine Art in der näheren Umgebung ein adäquates Ersatzhabitat findet, ist mit einer endgültigen Gewissheit nie zu klären. Viele der zu betrachtenden Arten besitzen jedoch eine breite Lebensraumamplitude (euryöke Arten) und können verschiedene Biotope bewohnen. Die Betrachtung des Umlandes gibt Aufschluss über das Vorkommen von potenziellen Ersatzlebensräumen. Sind diese vorhanden, wird dem Urteil des VGH Kassel vom 21.2.2008 gefolgt. Die Richter urteilten, dass bei häufig vorkommenden Arten mit einer breiten Lebensraumamplitude wie z. B. Kohlmeise, Blaumeise, Wacholderdrossel, Amsel, Zaunkönig davon ausgegangen werden kann, dass sie geeignete Brutstätten in räumlicher Nähe finden. Auch für seltenere Arten, die jedes Jahr einen neuen Brutplatz beziehen, können entsprechende Strukturen im Umland die ökologische Funktionalität zum Teil aufrechterhalten.

Mögliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG unter der Berücksichtigung empfohlener Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Wortlaut des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten,
wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Ein Verbotstatbestand tritt ein, wenn sich durch den geplanten Eingriff der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Der „**günstige Erhaltungszustand**“ der Population bleibt dann gewahrt, wenn sich die Anzahl der die Population bildenden Individuen nicht wesentlich verkleinert (LANA 2006). Die exakte Abgrenzung einer Lokalpopulation erweist sich, mit einem verhältnismäßigen Arbeitsaufwand, meist als schwierig bis unmöglich. Dies gilt besonders für die extrem mobilen Gruppen der Vögel und Fledermäuse. Anhaltspunkte geben zum einen die Angaben in Verbreitungskarten, Expertenbefragungen vor Ort sowie eigene Erfahrungswerte und ein umfangreiches autökologisches Wissen. Als Bezugsgröße zur Ermittlung der lokalen Populationen wird aus pragmatischen Gründen meist das betreffende Kreisgebiet betrachtet. Die LANUV (2010) hat für viele planungsrelevante Arten entsprechende Daten veröffentlicht. Sollten diese nicht zur Verfügung stehen, müssen andere Quellen herangezogen werden.

Folgende Tabelle zeigt die durch den § 44 (1) Nr.1, 2 und 3, unter Berücksichtigung des § 44 (5), möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten.

Tab. 2: Mögliche Betroffenheit der planungsrelevanten Art gemäß § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3 sowie (5). EG: Eingriffsgebiet. Siehe Prüfprotokolle im Anhang.

ARTEN: Gimpel, "Allerweltsvogelarten"

Könnten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt werden (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Bleibt die ökol. Funktion im räumlichen Zusammenhang bestehen (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Könnten Tiere verletzt oder getötet werden (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Kann es zu erheblichen Störungen der lokalen Population kommen?		Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	
JA	Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Gehölzen/Koniferen des EG bzw. unmittelbar angrenzend nicht auszuschließen.	JA	Es handelt sich um rel. ubiquitäre Arten mit einer breiten Lebensraumamplitude, die oft in anthropogen überprägten Biotopen in der Nähe des Menschen leben. Bei den pot. Habitaten im EG handelt es sich nicht um "besondere" und unersetzbare Strukturen (überwiegend Koniferen). Ähnliche Biotope sind zahlreich in den Gärten und Parks der Umgebung vorhanden.	NEIN	Um eine Tötung oder Verletzung von potenziellen Jungvögeln durch die Arbeiten auszuschließen, ist die Baufeldräumung nur zwischen Oktober und Februar erlaubt.	NEIN	Da keine Tiere verletzt oder getötet werden und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufrechterhalten bleibt ist eine Störung der lokalen Population auszuschließen.	M 1: Baufeldräumung zwischen Oktober und Februar	

ART: Zwergfledermaus

Könnten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt werden (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Bleibt die ökol. Funktion im räumlichen Zusammenhang bestehen (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Könnten Tiere verletzt oder getötet werden (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Kann es zu erheblichen Störungen der lokalen Population kommen?		Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	
JA	Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den abzureißenden Gebäuden unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen.	JA	Ersatzquartiere in Herzogenrath mit Sicherheit vorhanden. Die Zwergfledermaus nutzt einen Quartierverbund in verschiedenen Gebäuden. Bei einem Nachweis in den abzureißenden Häusern sind zusätzlich Flachkästen in der nahen Umgebung anzubringen.	NEIN	Gebäudekontrolle vor Abriss. Bei einem Nachweis ist der Abriss zu verschieben, bis alle Tiere ausgeflogen sind. Evtl. Vergrämung möglich.	NEIN	Da keine Tiere verletzt oder getötet werden und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufrechterhalten bleibt ist eine Störung der lokalen Population auszuschließen.	M 2: Gebäudekontrolle vor Abriss	

Fazit:

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1, 2 und Nr. 3 in Verbindung mit § 44 (5) treten bei der Umsetzung des Vorhabens, unter der Berücksichtigung empfohlener Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, nicht ein.

8 Zusammenfassung

In Herzogenrath ist an der Kirchrather Str. die Änderung des B-Planes III/11 "An der Herrenstraße/Kirchrather Str." geplant. Vorgesehen ist der Neubau eines 2 bis 3-geschossigen Wohnhauses. Hierzu müssen zwei bestehende Häuser abgerissen werden. Das B-Plangebiet hat eine Flächengröße von 0,14 Hektar (s. Abb. 1 und 2 sowie Fotos).

Für die folgenden Arten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen i. S. des § 44 BNatSchG im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden:

Gimpel, "Allerweltsvogelarten", Zwergfledermaus

Die folgenden Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen sind obligat:

M 1: Baufeldfreimachung zwischen Oktober und Februar

M 2: Gebäudekontrolle vor Abriss

Fazit:

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1, 2 und Nr. 3 in Verbindung mit § 44 (5) treten bei der Umsetzung des Vorhabens, unter der Berücksichtigung empfohlener Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, nicht ein.

Literatur und weitere Quellen

BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands.
http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.

BLAB & VOGEL (2002): Amphibien und Reptilien erkennen und schützen. – BLV Verlagsgesellschaft mbH, München Wien Zürich. 159 S.

BNatSchG (2010): Bundesnaturschutzgesetz.

BVerwG 9 A 39.07 v. 18.03.2009 Randnr. 62

BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07

BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 399.S.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7. Springer Verlag. 503 S.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – unveröff. Manuskript. 10 Seiten.

LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2 – Tiere. Lanuv-Fachbericht 36. 680 S.

LANUV (2016): Infosystem geschützte Arten in NRW.
http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MWEBWV & MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei erbaurechtlichen Zulassung von Vorhaben. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas - Kennen-Bestimmen-Schützen. - Kosmos Verlag, Stuttgart. 265 S.

VGH KASSEL, URTEIL VOM 21.02.2008 – 4 N 869/07

Dieses Gutachten wurde unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.



Dipl. Biol. Sven Kreutz

Alsdorf, den 25.03.2016

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">51022</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb ungünstig / unzureichend </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: red; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> rot ungünstig / schlecht </div>	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den abzureißenden Gebäuden unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
M 2: Gebäudekontrolle vor Abriss und ggf. Anbringen von Fledermauskästen in der Umgebung.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Bei Umsetzung der Maßnahmen treten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <div style="float: right;"> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein </div>		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <div style="float: right;"> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein </div>		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <div style="float: right;"> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein </div>		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <div style="float: right;"> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein </div>		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).